

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 696) sowie
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 385) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Dezember 2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1.) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Für die Einleitung von Kühlwasser und ähnlich gering verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wird eine Gebühr für die Benutzung der Einrichtung erhoben. Die Gebührenfläche bemisst sich nach der Abwassermenge dividiert durch den Umrechnungsfaktor 0,8 m³/m². Die Abwassermenge ist auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen durch geeignete Messgeräte nachzuweisen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen; sie kann erforderlichenfalls geschätzt werden.

2.) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird neu Absatz 4 und aus dem bisherigen Absatz 4 wird neu Absatz 5.

3.) Absatz neu 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 2 und 3 sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen.

4.) Absatz neu 5 wird wie folgt geändert:

Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 4 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwentimental, 17. Dezember 2012

gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin